

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 72.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. S. 781.

(Nr. 4321.) Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 14. Dezember 1913.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln usw. beschlossen:

- a) auf der letzten Zeile des § 12 Abs. 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (Bekanntmachung vom 17. Dezember 1908 — Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 3 ff. —) zwischen den Worten „kleiner“ und „Bedenken“ das Wort „wesentlichen“ einzuschalten,
- b) die Bau- und die Materialvorschriften für Landdampfkessel und die Bauvorschriften für Schiffdampfkessel in der nachstehend ersichtlichen Weise zu ändern und zu ergänzen:

1. In den Materialvorschriften für Landdampfkessel im ersten Teile unter „Allgemeine Bestimmungen, I. Prüfungen“ wird der vierte und fünfte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für Flusseisenbleche von 34 bis 41 kg/quad Festigkeit, mit Ausnahme von Werkrohren und ähnlichen Feuerrohren, ist durch Werkbescheinigungen der Nachweis zu führen, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geprüft sind, soweit nicht in Einzelfällen vom Besteller für solche Bleche (vgl. zweiter und dritter Teil, A II) und andere zum Kessel verwendete Materialien — wie Winkelisen, Nieteisen, Niete, Anker und Stehbolzen, Wasserrohre (vgl. zweiter und dritter Teil, B bis F) — eine Prüfung durch Sachverständige vorgeschrieben wird.“

2. In den Bauvorschriften für Landdampfkessel im Abschnitt II „Vernietung, Schweißung und Bearbeitung im Feuer“ erhält der erste Satz von Ziffer 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Die Widerstandsfähigkeit der Niete gegen Abscheren darf sich nicht geringer ergeben als die in Rechnung zu ziehende Festigkeit des Bleches in der Nietmaß.“